



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 09.11.2017

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

GSD Gesellschaft für Sicherheits-Dienstleistungen GmbH
Karwendelstr. 34
81369 München

die ab dem 5. Januar 2006 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 4. Januar 2019 verlängert.

im Auftrag

J. Kraus



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.